



Ausschuss der Regionen

NAT-V-006

**88. Plenartagung
27./28. Januar 2011**

STELLUNGNAHME des Ausschusses der Regionen

"FREIHEIT DER MITGLIEDSTAATEN, ÜBER DEN ANBAU VON GENETISCH VERÄNDERTEN KULTUREN AUF IHREM HOHEITSGEBIET ZU ENTSCHEIDEN"

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit dem die bestehenden Rechtsvorschriften dahingehend geändert werden sollen, dass den Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Möglichkeit einer Beschränkung oder Untersagung des Anbaus bereits auf EU-Ebene zugelassener genetisch veränderter Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet eingeräumt wird;
- begrüßt im Übrigen die Offenheit des Ansatzes, nach dem einem Verbot des Anbaus von GMO auf einem bestimmten Hoheitsgebiet andere Beweggründe (z.B. soziale und ethische bzw. Nachhaltigkeitsüberlegungen) zugrunde gelegt werden können;
- fordert die Kommission vor allem auf, die Anforderungen und Kriterien für die Umsetzung eventueller neuer beschränkender Maßnahmen festzulegen, und unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unbedingt in die Entscheidungen über die Gebiete einbezogen werden müssen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- hält es für dringend angezeigt, die von den Mitgliedstaaten und Regionen erlassenen Entscheidungen bzw. Maßnahmen zum Verbot von GMO zu berücksichtigen, da diese in einem für den Verbraucher transparenten Markt keinem juristischen Vakuum ausgesetzt sein dürfen;
- weist auf folgende Probleme hin, die vor der Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GMO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, gelöst werden müssten:
 - Unzulänglichkeit der bestehenden Bestimmungen für die Kennzeichnung der "aus GMO hergestellten Erzeugnisse";
 - Unzulänglichkeit des Risikobewertungsverfahrens und der Kontrollen;
 - Negative Auswirkungen des GMO-Anbaus auf die konventionellen oder ökologischen Kulturen und die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung;
- erachtet eine engere Zusammenarbeit zwischen der EFSA und den nationalen und regionalen für GMO-Anbau zuständigen Behörden für unerlässlich und ersucht die Kommission, auf dem bereits in diese Richtung eingeschlagenen Weg voranzuschreiten.

Berichterstatter

Savino Antonio SANTARELLA (IT/EVP), Bürgermeister von Candela

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen
KOM(2010) 375 endg.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Freiheit der Mitgliedstaaten, über den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen zu entscheiden
KOM(2010) 380 endg.

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit dem die bestehenden Rechtsvorschriften dahingehend geändert werden sollen, dass den Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Möglichkeit einer Beschränkung oder Untersagung des Anbaus bereits auf EU-Ebene zugelassener genetisch veränderter Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet eingeräumt wird; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Vorschlag das unionsweit geltende System der Zulassung und des Inverkehrbringens von GMO nicht in Frage stellt;
2. erinnert daran, dass der derzeitige europäische Rechtsrahmen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, auf einzelstaatlicher Ebene die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Koexistenz der Kulturen zu gewährleisten und das unbeabsichtigte Vorhandensein von GMO in konventionellen oder ökologischen Kulturen zu vermeiden;
3. unterstreicht zudem, dass die Europäische Kommission und der Rat eine Verbesserung der geltenden Vorschriften, vor allem bezüglich des Anbaus von GMO, für notwendig erachten, und hält es in diesem Zusammenhang für dringend angezeigt, die von den Mitgliedstaaten und Regionen erlassenen Entscheidungen bzw. Maßnahmen zum Verbot von GMO zu berücksichtigen, da diese in einem für den Verbraucher transparenten Markt keinem juristischen Vakuum ausgesetzt sein dürfen;
4. stellt fest, dass sich zahlreiche lokale und regionale Gebietskörperschaften gegen genetisch veränderte Kulturen auf ihrem Hoheitsgebiet ausgesprochen, zu "GMO-freien Gebieten" erklärt und zu Netzen zusammengeschlossen haben;
5. stellt fest, dass die von der Kommission vorgeschlagene Aufnahme eines neuen Artikels (26 b) in die derzeit gültige Richtlinie 2001/18/EG darauf abzielt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen können, um den Anbau aller oder bestimmter GMO, die bereits EU-weit zugelassen wurden, auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, sofern nicht als Grund für diese Maßnahmen schädliche Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt angeführt werden, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen dieser GMO ergeben könnten;
6. stellt ferner fest, dass diese Maßnahmen nur den Anbau von GMO betreffen, nicht das Inverkehrbringen bzw. die Einfuhr von Saatgut und genetisch veränderten Erzeugnissen beeinträchtigen dürfen und mit den internationalen Verpflichtungen der EU, insbesondere auf der Ebene der Welthandelsorganisation, in Einklang stehen müssen;
7. nimmt den positiven Ansatz der Europäischen Kommission zur Kenntnis, die die für den Anbau von GMO bestehenden Rechtsvorschriften vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrungen und der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips überarbeitet hat; ist gleichwohl

der Ansicht, dass der vorgelegte Vorschlag nicht vollständig alle Probleme löst, welche die GVO für die Landwirtschaft und die Entwicklung der Gebiete mit sich bringen. Er fordert die Kommission vor allem auf, die Anforderungen und Kriterien für die Umsetzung eventueller neuer beschränkender Maßnahmen festzulegen, und unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unbedingt in die Entscheidungen über die Gebiete einbezogen werden müssen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;

8. betont, dass die Agrarpolitik und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von den Folgen dieser Entscheidungen betroffen sein werden, da die Entscheidung für den Anbau von GVO ein anderes Vorgehen als beim Anbau konventioneller Pflanzen impliziert. So werden bei genetisch veränderten Kulturen beispielsweise tendenziell Modelle bevorzugt, die auf eine Monokultur ausgerichtet sind und Probleme im Zusammenhang mit der Trennung von Vertriebswegen und ganz allgemein mit der Koexistenz zwischen konventionellen, biologischen und genetisch veränderten Kulturen aufwerfen;
9. weist auf folgende Probleme hin, die vor der Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, gelöst werden müssten:
 - Unzulänglichkeit der bestehenden Bestimmungen für die Kennzeichnung der "aus GVO hergestellten Erzeugnisse";
 - Unzulänglichkeit des Risikobewertungsverfahrens und der Kontrollen;
 - Negative Auswirkungen des GVO-Anbaus auf die konventionellen oder ökologischen Kulturen und die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung.

Unzulänglichkeit der Bestimmungen für die Kennzeichnung der "aus GVO hergestellten Erzeugnisse"

10. erachtet das derzeitige System der Kennzeichnung der aus GVO hergestellten Erzeugnisse als unzureichend, vor allem was tierische Erzeugnisse angeht. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gegenwärtig die meisten aus GVO hergestellten Erzeugnisse für die Tierzucht bestimmt sind, d.h. sie werden lediglich mittelbar zu Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr verarbeitet (z.B. Fleisch, Milch, Eier) und sind daher nach gegenwärtiger Rechtslage nicht kennzeichnungspflichtig. In einem solchen Fall hat der Verbraucher des Endprodukts keine Wahlmöglichkeit mehr und konsumiert unbewusst und vielleicht gegen seinen Willen GVO, wenn er Erzeugnisse kauft und/oder konsumiert, die indirekt mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
11. fordert, die europäische Rechtsetzung dahingehend zu ändern, dass die Unterscheidung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mit GVO gefütterten Tieren hergestellt wurden, verbindlich vorgeschrieben wird; ist daher der Ansicht, dass die klare Kennzeichnung dieser Folgeerzeugnisse zur Entstehung zweier Märkte mit möglichen wirtschaftlichen Vorteilen für

diejenigen Hersteller führen könnte, die keine GVO verwenden, wobei gleichzeitig die Information und Wahlfreiheit der Verbraucher gewährleistet wäre;

12. betont, dass für den Fall, dass die Folgeerzeugnisse nicht gekennzeichnet werden, die Tiere aller Wahrscheinlichkeit nach massiv mit GVO-Futtermitteln ernährt werden, und dies zudem zu wirtschaftlichen Verzerrungen und unangemessenen finanziellen Zwängen für diejenigen Hersteller und Marktbeteiligten führt, die GVO-freie Versorgungs- und Produktionsketten einrichten möchten. Vor allem werden die Produktionskosten für tierische Erzeugnisse (Fleisch, Milch, Eier usw.) durch Verwendung von GVO vermutlich niedriger sein, sodass die Länder, die sich für diese Option entscheiden, sicherlich auf dem Markt wettbewerbsfähiger sein werden, zum Nachteil GVO-freier Erzeugnisse;

Unzulänglichkeit des Risikobewertungsverfahrens und der Kontrollen

13. weist auf die Kritik hin, die häufig an den wissenschaftlichen Bewertungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), ihrer internen Arbeitsweise und am Mangel an Transparenz und Verständlichkeit ihrer Entscheidungen geübt wird;
14. betont die Notwendigkeit einer größeren Koordinierung zwischen der EFSA und den national zuständigen Behörden im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der GVO. Gleichzeitig sollte die EFSA zu umfassenderen und wirkungsvolleren Maßnahmen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bewertungen seitens der Mitgliedstaaten ermutigt werden;
15. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als homogene Verwaltungseinheiten die geeignetste Ebene darstellen, um die Folgen der Einführung von GV-Kulturen für das jeweilige betroffene Gebiet abzuschätzen, die mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung kompatiblen Koexistenzmaßnahmen zu erarbeiten, die lokalen Interessen miteinander in Einklang zu bringen und die geeignetsten Lösungsansätze umzusetzen;
16. ist der Auffassung, dass es unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips notwendig ist, auf die Bedeutung der Koexistenz von GVO-Kulturen und gentechnisch nicht veränderten Kulturen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hinzuweisen. Das Problem der Koexistenz stellt sich in seiner ganzen Komplexität vor allem bei GVO-Pflanzen, bei denen das Transgen in das Genom übertragen wird, und bei Kulturen, die wild wachsende "Verwandte" haben;

Negative Auswirkungen der GVO-Kulturen auf den konventionellen oder ökologischen Landbau und die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

17. gibt zu bedenken, dass sich genetisch veränderte Kulturen als unvereinbar mit der Erhaltung hochwertiger konventioneller Kulturen oder ökologischer Kulturen erweisen können und bestimmte Gebiete möglicherweise nicht mehr in der Lage sein werden, auf ihre besondere

Situation und ihr Potenzial zugeschnittene Strategien der ländlichen Entwicklung zu erarbeiten und umzusetzen;

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungsvorschlag

18. betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Da die vorgeschlagene Regelung in jedem Fall zusätzlichen Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten beinhaltet und der Kernpunkt des Vorschlags darin besteht, den Mitgliedstaaten bestimmte Rechte zu gewähren und nicht für eine umfassendere Harmonisierung auf EU-Ebene zu sorgen, gilt eine grundlegende Übereinstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in dieser Verordnung als sicher. Diese Möglichkeit sollte uneingeschränkt auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften übertragen werden;
19. ist der Ansicht, dass der Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten, auf ihrem Hoheitsgebiet den Anbau von GVO einzuschränken oder zu untersagen, die Wahrung der Vielfalt an Verfahren und Methoden der landwirtschaftlichen Nutzung und somit auch die Wahlfreiheit der Landwirte und Konsumenten ermöglicht, was sich positiv auf die ländliche Entwicklung auswirkt;
20. bedauert, dass die begrüßenswerte Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Beschränkung oder Untersagung des Anbaus von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet dadurch eingeschränkt wird, dass sich die Mitgliedstaaten bzw. Regionen dabei weder auf den Schutz menschlicher und tierischer Gesundheit noch auf den Umweltschutz berufen können;
21. unterstreicht die Notwendigkeit, den Marktteilnehmern und Bürgern vollständige und objektive wissenschaftliche Informationen über die Verwendung von GVO zu menschlichen oder tierischen Ernährungszwecken zur Verfügung zu stellen;
22. betont die Tatsache, dass in den EU-Staaten bislang nur wenige und unbedeutende Erfahrungen mit genetisch veränderten Pflanzen gemacht wurden und dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet verstärkt werden muss;

Der finanzielle und/oder administrative Aufwand

23. betont, dass der Verordnungsvorschlag keine hinlänglichen Angaben über die vorhersehbaren Finanz- und Verwaltungskosten enthält, sondern lediglich auf die Schwierigkeit einer Einschätzung dieser Folgen hinweist. Die durch ihre Maßnahmen zur Durchsetzung einer potenziellen Beschränkung des GVO-Anbaus vorgesehene Erhöhung der Verwaltungskosten in den Mitgliedstaaten scheint im Grunde wenig wahrscheinlich, weil die Umsetzung des Vorschlags nicht wesentlich den Umfang des Verwaltungs- und Überwachungsaufwands verändert, der

jetzt schon von den für die Sicherheit der Gentechnik im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nahrungsmittel geltenden Vorschriften gefordert wird;

24. bekräftigt hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer, dass eine noch strengere Begrenzung des GVO-Anbaus zahlreichen ökologischen Betrieben und Saatguterzeugern, die in dem Bewusstsein, auf dem Markt erhebliche Verkaufserlöse erzielen zu können, die GVO-Freiheit ihrer Erzeugnisse besonders betonen, weiteren Auftrieb geben würde. Unter diesem Gesichtspunkt ist mit rundum positiven Auswirkungen für diese Wirtschaftsteilnehmer zu rechnen;

Überwachung und Bewertung

25. erachtet es für notwendig, eine gebietsbezogene Folgenabschätzung der Regelung durchzuführen: Eine derartige Analyse würde es insbesondere erlauben, die politische und sozioökonomische Dimension der Maßnahmen für oder gegen ein Verbot des GVO-Anbaus auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene in vollem Umfang auszuleuchten;
26. erachtet es im Interesse optimaler Entscheidungen im Bereich der GVO für notwendig, ein System für die korrekte wissenschaftliche und wirklich gründliche und unabhängige Bewertung zu schaffen, das nicht ausschließlich auf erfahrungsbasierten Kenntnissen fußt und im Rahmen spezifischer Studien zu den mit dem Anbau eines bestimmten GVO zusammenhängenden Risiken auch auf lokaler und regionaler Ebene eingerichtet wird. Von besonderer Bedeutung ist die Frage des Vorhandenseins wild wachsender verwandter Pflanzen auf einem bestimmten Gebiet, welche eine unkontrollierte Verbreitung des in GVO-Kulturen eingeschleusten Transgens bedingen können. Ebenso muss betont werden, dass sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf die Schutzklausel berufen können sollten, solange das Problem der Reinheit von Saatgut noch nicht gelöst ist;

Empfehlungen

27. fordert, dass in erster Linie Nachbesserungsmaßnahmen in Bezug auf die zuvor in der Einleitung zu dieser Stellungnahme erwähnten Fragen ergriffen werden. Insbesondere die unzureichenden Bestimmungen für die Kennzeichnung von GVO-Erzeugnissen, die Risikobewertung, die Verpflichtungen und Regeln des Welthandels sowie die Probleme in Bezug auf die Auswirkungen von GVO-Kulturen auf konventionelle Kulturen stellen den ersten Schritt für eine korrekte Einschätzung der Möglichkeit einer Einführung dieser Vorschrift dar; hält es für wünschenswert, dass bis zum Wirksamwerden dieser Nachbesserungen die bestehenden, unter Anwendung des Vorsorgeprinzips von den Mitgliedstaaten erlassenen Verbote bestimmter GVO-Erzeugnisse weiter in Kraft bleiben;
28. hält eine Regulierung der Kennzeichnung von mittelbar aus GVO hergestellten Lebensmitteln (z.B. Fleisch, Milch, Eier) für notwendig;

29. erachtet eine engere Zusammenarbeit zwischen der EFSA und den nationalen und regionalen für GVO-Anbau zuständigen Behörden für unerlässlich und ersucht die Kommission, auf dem bereits in diese Richtung eingeschlagenen Weg voranzuschreiten;
30. begrüßt im Übrigen die Offenheit des Ansatzes, nach dem einem Verbot des Anbaus von GVO auf einem bestimmten Hoheitsgebiet andere Beweggründe (z.B. soziale und ethische bzw. Nachhaltigkeitsüberlegungen) zugrunde gelegt werden können;
31. ist der Ansicht, dass eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips auch eine Bezugnahme auf besondere nationale bzw. regionale Umstände hinsichtlich menschlicher bzw. tierischer Gesundheit und des Umweltschutzes als Rechtfertigungsgründe für ein Anbauverbot bzw. eine Anbaubeschränkung für GVO erfordert;
32. erinnert daran und betont, dass die aktive und verantwortungsvolle Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am Konsultationsprozess zum GVO-Anbau notwendig ist;
33. fordert insbesondere, dass vor der Einführung von GVO in einem Mitgliedstaat entsprechende Studien erstellt und Folgenabschätzungen durchgeführt werden, sofern die betroffenen lokalen und regionalen Behörden gebührend und rechtzeitig konsultiert wurden;
34. fordert außerdem, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet sein müssen, um den Staat um ein begründetes Verbot des Anbaus bestimmter GVO auf ihrem Gebiet ersuchen zu können;
35. ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die Ressourcen und Programme zu definieren, die erforderlich sind, um die größtmögliche technische und finanzielle Unterstützung für die wissenschaftliche Forschung auch auf lokaler und regionaler Ebene zu leisten;
36. unterstreicht, dass in den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften zu GVO ausdrücklich auf den Grundsatz der Vorsorge verwiesen werden muss;
37. schließt sich der Entscheidung an, ein neues vereinfachtes Notifizierungsverfahren in Abweichung von der derzeit geltenden Richtlinie 98/34/EG einzuführen;
38. fordert die Mitgliedstaaten und Regionen auf, für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit benachbarten Gebieten zu sorgen, um die von den Mitgliedstaaten getroffenen GVO-Entscheidungen zu schützen;
39. empfiehlt in diesem Zusammenhang der Kommission, eine Internetseite einzurichten, auf der Links zu den bestehenden nationalen Standortregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind;

40. weist besonders auf die ungeklärte Frage hin, ob angesichts der internationalen Verpflichtungen (insbesondere auf Ebene der WTO) mit dem Vorschlag die darin festgelegten Ziele erreicht werden können;
41. verweist auf den Erfolg der europäischen Bürgerinitiative bezüglich der GVO (mit über einer Million Unterschriften) und würde gern wissen, auf welche Art und Weise diese Initiative in die aktuelle Debatte einbezogen werden soll.

Brüssel, den 28. Januar 2011

Die Präsidentin
des Ausschusses der Regionen

Mercedes BRESSO

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

II. VERFAHREN

| | |
|--|--|
| Titel | Freiheit der Mitgliedstaaten, über den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen auf ihrem Hoheitsgebiet zu entscheiden |
| Referenzdokument | KOM(2010) 380 endg. und KOM(2010) 375 endg. |
| Rechtsgrundlage | Art. 307 Abs. 1 AEUV |
| Geschäftsordnungsgrundlage | Fakultative Befassung |
| Befassung durch den Rat | 13. Juli 2010 |
| Beschluss der Präsidentin | 26. Juli 2010 |
| Zuständig | Fachkommission für natürliche Ressourcen |
| Berichterstatter | Savino Antonio SANTARELLA (IT/EVP), Bürgermeister von Candela |
| Analysevermerk | Oktober 2010 |
| Prüfung in der Fachkommission | 14. Dezember 2010 |
| Annahme in der Fachkommission | 14. Dezember 2010 |
| Abstimmungsergebnis | Mehrheitlich angenommen |
| Verabschiedung auf der Plenartagung | 28. Januar 2011 |
| Frühere Ausschusstellungen | <ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2006 zu dem Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen – CdR 149/2006 – Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. November 2004 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel" – CdR 251/2004 – Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2002 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (KOM(2001) 182 endg.) und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die grenzüberschreitende Verbringung gentechnisch veränderter Organismen (KOM(2002) 85 endg.) – CdR 33/2002 |